

## BAUFACHTAGUNG 2022

# Faktenblatt: Die elektronische Entsorgungserklärung für Bauabfälle (eEBA)

Art. 16 VVEA gibt vor, dass die Bauherrschaft bei Bauarbeiten der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen muss, wenn:

- voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> (fest<sup>1</sup>) Bauabfälle anfallen; oder
- Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Die Mindestanforderungen an das Entsorgungskonzept werden bereits mit der vollständigen Bearbeitung der Entsorgungserklärung für Bauabfälle des Amts für Natur und Umwelt (ANU) erfüllt.

In Abbildung 1 werden verschiedene Bauabfallkategorien dargestellt, welche in diese Betrachtung einzubeziehen sind.

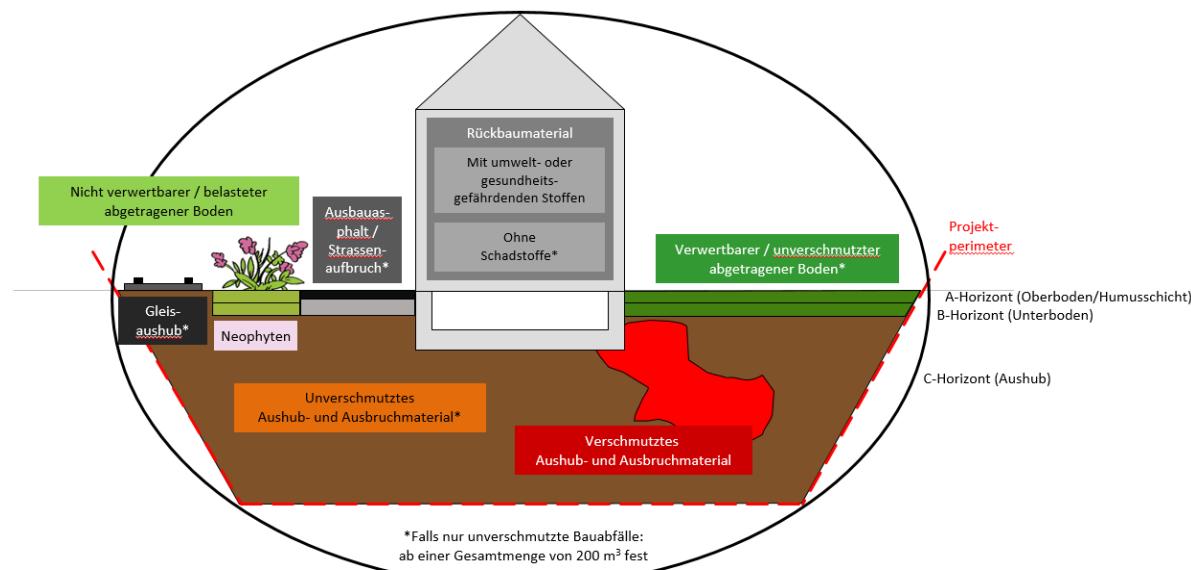


Abbildung 1: Geltungsbereich von Art. 16 VVEA. Neben den aufgeführten Abfallkategorien können im Rahmen der Bauarbeiten weitere Abfälle anfallen.

Bauvorhaben, welche keine formelle Baubewilligung benötigen, sondern nur einer Anzeigepflicht oder dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren<sup>2</sup> unterstehen, sind den bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gleichgestellt.

<sup>1</sup> «Fest» bezeichnet die Kubatur im verbauten Zustand. Im Gegensatz zu «lose», welche die Kubatur im aus- bzw. rückgebauten Zustand bezeichnet.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 86 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100), Art. 40 Abs. 3, Art. 40a und Art. 50 f. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (KRVO; BR 801.110)

Im Weiteren muss die Bauherrschaft gemäss Art. 16 VVEA, sofern ein Entsorgungskonzept erstellt wurde, der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

## Verwertungspflicht

Der Verwertungspflicht für Bauabfälle kommt im Sinne der Ressourcenschonung gemäss Art. 1 VVEA eine Schlüsselrolle zu.

Abgetragener Boden (Art. 18 VVEA), unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushubmaterial (Art. 19 VVEA) sowie asbestfreie, mineralische Rückbaumaterialien (Art. 20 VVEA) sind grundsätzlich der Verwertung zuzuführen. Zudem kann die Behörde gemäss Art. 12 VVEA auch eine Verwertung weiterer Abfälle fordern.

Wenn entgegen der Verwertungspflicht eine direkte Ablagerung von Abfällen vorgesehen ist, ist dies im Entsorgungskonzept zu begründen. Dabei sind die technischen, wirtschaftlichen, umwelt- und gesundheitsrelevanten Aspekte gegeneinander abzuwägen. Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Bodenphysikalische Eigenschaften von abgetragenem Boden
- Materialeigenschaften (insbesondere Feinkornanteil) von Aushubmaterial
- Materialzusammensetzung (insbesondere Fremd- und Störstoffe) von Rückbaumaterial
- Kosten der unterschiedlichen Entsorgungswege
- Transportdistanz zu den Entsorgungsanlagen
- Arbeitnehmerschutz und Schutz der Anwohner

Die Liste der Kriterien ist nicht abschliessend. Eine Nichtverwertung muss durch den Gesuchsteller begründet werden und für die Bewilligungsbehörde in jedem Fall nachvollziehbar sein.

## Weiterführende Informationen

- [1] [Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen](#), Vollzugshilfe des BAFU, UV-1826-D, [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- [2] [Bauabfälle - Schadstoffermittlung und Angaben zur Entsorgung](#), Vollzugshilfe des Amts für Natur und Umwelt, VH-401-01d
- [3] [Bauabfälle und ihre Entsorgung](#), Homepage des Amts für Natur und Umwelt